

Markt Tann

Änderung des Bebauungsplanes „WA Mauerwinkl“ mit Deckblatt Nr. 1

Bekanntmachung

Der Marktrat Tann hat in der Sitzung vom 16.01.2019 das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „WA Mauerwinkl“ in der Fassung vom 16.01.2019 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gegenstand der Änderung waren

- die Ausdehnung der Bereiche auf den einzelnen Bauparzellen, in denen Garagen errichtet werden dürfen
- die Festsetzung der Grünfläche auf dem Grundstück FINr. 2369/160 Gem. Tann (Parzelle Nr.1) als „private Grünfläche“ (bisher „öffentliche Grünfläche“). Das Pflanzgebot für „groß- oder mittelkronige Bäume“ wird gestrichen
- die Einplanung bzw. Verlängerung der Erschließungsstraße (FINr. 2369 Gem. Tann), die im Südwesten der Planungsfläche nach Westen verläuft

Die neuen Bebauungsstrukturen sind aus dem Flächennutzungsplan des Marktes Tann entwickelt; die Deckblattänderung bedarf deshalb keiner Genehmigung durch das Landratsamt Rottal-Inn (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „WA Mauerwinkl“ in der von der Planungsgemeinschaft Gramer, Simbach a.Inn, u. Klose-Dichtl, Triftern, gefertigten Fassung vom 16.01.2019 liegt ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Zi. 09, mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird die Umplanung mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 u. Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Tann geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Umplanung schriftlich gegenüber dem Markt Tann geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Tann, den 21.01.2019



Fürstberger
1. Bürgermeister

